

2. Gewaltschutzgesetz

Absurditäten statt Hilfe

Heute wird im Justizausschuß des Nationalrats das 2. Gewaltschutzgesetz behandelt. Nach einem den Abgeordneten von Justizministerin Bandion-Ortner vorgeschriebenen Abänderungsantrag soll die Kinderpornografiebestimmung des Strafgesetzbuches (§ 207a StGB) so abgeändert werden, dass das bloße Betrachten von Bildern unterschiedslos bis zum 18. Lebensjahr kriminalisiert werden soll, also genauso auch bei Jugendlichen (14-18jährigen = mündigen Minderjährigen).

Damit wird bereits das bloße Ansehen legalen Verhaltens, ja sogar die bloße Betrachtung nackter Personen, die nicht nur mögliche Ehepartner sondern sogar wahlberechtigt sind, kriminalisiert. Bereits die 2004 erfolgte Ausdehnung der Bestimmungen gegen Kinderpornografie auf Bereiche, die mit Kindern (!) nichts zu tun haben, war überzogen und kontraproduktiv (in der seinerzeitigen Expertenanhörung des Nationalrats sprachen sich alle ExpertInnen dagegen aus).

Umsomehr muß dies gelten, sollte nunmehr sogar das bloße Betrachten Jugendlicher strafbar werden. Dies insb. angesichts der jüngsten Rechtsprechung, die entgegen dem erklärten Willen des Gesetzgebers nicht nur bloße Nacktbilder in die Strafbarkeit einbezieht (wenn ein erigiertes Glied zu sehen ist) sondern vor allem auch dann bestraft, wenn die abgebildete Person nicht eindeutig minderjährig ist sondern auch erwachsen (über 18 Jahre alt) sein könnte ("Vielleicht-Jugendpornografie"; siehe http://www.rklambda.at/dokumente/news_2008/News-de_PA-081220-Jugendpornografie.pdf).

17j für Ansehen anderer (Vielleicht-)17j kriminalisiert

Unverständlich erscheint auch, warum das Betrachten im Internet strafbar, außerhalb desselben (etwa das Ansehen eines Filmes oder das Durchblättern eines Magazines oder das Betrachten von Fotos, die man nicht selbst besitzt, zB auf dem Computer einer anderen Person) jedoch straflos sein soll.

Weder der entsprechende EU-Rahmenbeschluß noch die Europarats-Konvention (<http://conventions.coe.int/Treaty/EN/treaties/Html/201.htm>; Art. 20 Abs. 4; beachte auch die Beschränkung des Art. 23 auf Personen unterhalb der jeweiligen nationalen Mindestaltersgrenze, die in Österreich, wie das Mündigkeitsalter, eben bei 14 liegt) verpflichten zu dieser Kriminalisierung, insb. nicht bei mündigen Personen, die keine Kinder mehr sind, sondern Wahlberechtigte und mögliche Ehepartner.

Besonders absurd ist, dass künftig 17jährige bestraft werden sollen, wenn sie sich andere (nackte) (Vielleicht-)17jährige (im Internet) ansehen.

Homosexuellenersatzgesetz als Schwerekriminalität eingestuft

Zur Vermeidung dieser, gegenüber der insoweit bereits absurden geltenden Rechtslage, noch absurderen Folgen müsste die Strafbarkeit des bloßen Betrachtens (im Internet) auf Unmündige (unter 14jährige) eingegrenzt werden, also auf jenen Bereich, wo strafbare Handlungen betrachtet werden, und nicht, wie bei 14-18jährigen Jugendlichen nicht nur legale, sondern auch dem Schutz der Europäischen Menschenrechtskonvention unterfallende (EGMR: *S.L. gg. Österreich* 09.01.2003, par. 49, 52).

Doch das ist nicht die einzige absurde Neuerung. Anders als ihre Vorgängerin Maria Berger hat die nunmehrige ÖVP-Justizministerin Bandion-Ortner die Ersatzbestimmung für das 2002 vom Verfassungsgerichtshof aufgehobene anti-homosexuelle Sonderstrafgesetz § 209, § 207b StGB, nunmehr als Schwerekriminalität eingestuft und in eine Reihe mit Vergewaltigungen und Kindesmißbrauch gestellt (§ 4a Abs. 1 Tilgungsgesetz). Ebenso wie bei solch schwerster Sexualkriminalität wird künftig auch beim § 209-Ersatzgesetz die Tilgungsfrist verdoppelt.

Wirksame Opferhilfen gestrichen

Auf der anderen Seite hat ÖVP-Justizministerin Bandion-Ortner von ihrer Vorgängerin Maria Berger vorgesehene wirksame Opferhilfen aus dem Gesetz wieder herausgestrichen.

Die psychosoziale Prozeßbegleitung von Mißbrauchsoffern im Zivilprozeß gegen den Täter wird auf einem sehr niedrigen Niveau kostenmäßig begrenzt, und die juristische Prozeßbegleitung überhaupt gleich gestrichen (§ 73b ZPO). Nicht wohlhabende Mißbrauchsoffer werden daher im Zivilprozeß gegen den Täter weiterhin auf unbezahlte (!) Rechtsvertreter angewiesen sein.

Maria Berger hatte noch vorgesehen, dass im Strafprozeß Prozessbegleitung auch Personen gewährt werden hätte können, die zwar nicht Opfer eines Sexual- oder Gewaltdeliktens aber dennoch durch das Verbrechen und die damit verbundene Verletzung des privaten Lebensbereichs traumatisiert wurden (zB bei Wohnungseinbrüchen) (§ 66 StPO). Bandion-Ortner hat auch das gestrichen.

So wie im Zuge der Budgetverhandlungen auch ein Abbau von Justizpersonal vereinbart wurde.

Absurditäten statt wirksamer Hilfe eben.

RA Dr. Helmut Graupner
Co-Präsident der Österreichischen
Gesellschaft für Sexualforschung (ÖGS)
www.graupner.at
www.oegs.or.at